

S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
über die Benutzung des Archivs (Archivsatzung)
..... vom ~~13. Juli 1994~~...

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat am
...~~1.7. Mai 1994~~... aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973
(GVBl. S. 419)

des § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl.
S. 277)

der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 16, 38 des Kommunalabgaben-
gesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974
(GVBl. S. 578)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Aufgaben und Stellung des Verbandsgemeindearchivs

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern unterhält ein Archiv (Verbandsgemeindearchiv) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Verbandsgemeindearchiv sammelt neben dem im Landesarchivgesetz definierten Archivgut auch die für die Geschichte und Gegenwart bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (3) Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen. Das Verbandsgemeindearchiv soll die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden fördern. Die Förderung kann insbesondere in der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit liegen.

§ 2

Benutzung des Verbandsgemeindearchivs

- (1) Das im Verbandsgemeindearchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern etwas anderes ergibt. Das berechtigte Interesse wird insbesondere aus dem Zweck der

Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Archivbenutzung zugelassen werden.

- (2) Als Benutzung des Verbandsgemeindearchivs gelten:
 - a) Schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch die Archivverwaltung,
 - b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) die Einsichtnahme in Archivgut, soweit dessen Zustand dies zuläßt, in den von der Archivverwaltung zugewiesenen Räumen,
 - d) die Bereitstellung von Kopien wie auch die Übertragung auf Filmmaterial. Kopien können jedoch nur hergestellt werden, soweit der Zustand des Archivgutes dies zuläßt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen, wie z.B. beim Lesen älterer Texte.
- (4) Das Archivgut kann im wesentlichen zu folgenden Zwecken genutzt werden:
 - a) Für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen z.B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen,
 - d) zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange oder aus persönlichem Interesse (z.B. Familienforschung, Einsichts- und Auskunftsrechte des durch das Archivgut Betroffenen).

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs wird auf den schriftlichen Antrag des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen kann der Benutzer sein berechtigtes Interesse auch ohne den Benutzungsantrag darlegen. Er muß dann von der Archivverwaltung auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivsatzung und der Gesetze (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und diese Verpflichtungen anerkennen.
- (3) Der Antragsteller muß bei Einsichtnahme in Archivgut eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Verbandsgemeinde, die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet und deren schutzwürdige Interessen wahrt. Verstöße gegenüber den Berechtigten muß er selbst vertreten. Die Verbandsgemeinde ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Im Benutzungsantrag verpflichtet sich der Benutzer, bei der Auswertung des Archivgutes Belegstellen anzugeben und bei einer wesentlichen Verwendung von Archivgut von jedem Druckwerk (auch Manuskripte

und unveröffentlichte Abhandlungen) dem Verbandsgemeindearchiv ein Belegstück kostenlos abzuliefern (Belegexemplar). Er kann bei der Ablieferung eine Entschädigung in Höhe seiner Selbstkosten verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

- (5) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Verbandsgemeindearchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten dem Verbandsgemeindearchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis und ihre Einschränkungen

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Archivsatzung die Archivverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs kann nach § 3 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes aus Gründen der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes eingeschränkt oder versagt werden, wenn z.B.
- a) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen hat,
 - b) das Archivgut von der Verbandsgemeinde benötigt wird,
 - c) durch die Vorlage von Archivgut von hohem Wert oder schlechtem Erhaltungszustand eine Gefährdung des Stückes zu befürchten ist,
 - d) die Kapazität des Verbandsgemeindearchivs eine Begrenzung des Benutzungsanspruchs erforderlich macht.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden, wenn dies zur Erhaltung und Sicherung des Archivgutes oder zum Schutze der Rechte Dritter erforderlich ist.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
- a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - b) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) mündlich abgegebene Verpflichtungen nach der Archivsatzung nicht eingehalten werden,
 - d) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält,
 - e) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - f) der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört,
 - g) der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum und Magazin

- (1) Das Archivgut kann während der Öffnungszeiten in den zugewiesenen Räumen benutzt werden. Wünsche der Benutzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann nach Absprache mit der Archivverwaltung in Anwesenheit von Verwaltungspersonal im Magazin Einsicht in das Archivgut genommen werden.
- (2) Beim Umgang mit dem Archivgut ist es untersagt, zu essen, zu rauchen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Raum der Benutzung des Archivgutes mitgenommen werden. Bei der Anwesenheit mehrerer Benutzer sind Störungen jeglicher Art zu unterlassen. Der Benutzer darf ohne Zustimmung durch die Archivverwaltung keine Kameras oder andere Hilfsmittel zur selbständigen Ablichtung von Archivgut benutzen.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Die Archivverwaltung kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die zur Benutzung vorgelegten Archivstücke, Findmittel und Bücher sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblaßte Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu bearbeiten, zu radieren, Blätter herauszunehmen oder Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen. Das Archivgut muß in dem vorgelegten Ordnungszustand belassen werden. Vom Benutzer festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind der Archivverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Schriftliche und mündliche Auskünfte

- (1) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand des Archivgutes.
- (2) Ausführlichere schriftliche und mündliche Auskünfte können erteilt werden, wenn dies nicht den Arbeitsablauf im Verbandsgemeindearchiv erheblich beeinträchtigt und es sich um wissenschaftliche oder allgemeine öffentliche Anliegen handelt.

§ 8

Ausleihe

- (1) In Ausnahmefällen kann das Archivgut an andere hauptamtlich besetzte Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vor der Aus-

leihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine fotografische Vervielfältigung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Bei einer Ausleihe hat die anfordernde Stelle sicherzustellen, daß das Archivgut nicht beschädigt werden oder verlorengehen kann. Das Archivgut ist bei Versand durch den Ausleiher gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

- (2) Der Ausleiher trägt die Kosten für die Versicherung und die Verpackung des Archivgutes.

§ 9

Haftung

Die Benutzer und ihre Auftraggeber haften für schuldhaft e Beschädigungen oder einen von ihnen verursachten Verlust der ihnen vorgelegten Archivstücke nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Reproduktionen und Ablichtungen

- (1) Die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt durch die Archivverwaltung und nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten. Der Benutzer hat hierfür die Auslagen zu erstatten. Die Archivverwaltung kann für den Benutzer in besonderen Fällen Reproduktionen außerhalb des Verbandsgemeindearchivs herstellen lassen, wenn sich der Benutzer vor Erteilung des Auftrages bereiterklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Selbstanfertigung von Reproduktionen ist ohne Zustimmung durch die Archivverwaltung nicht gestattet.
- (2) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Der Benutzer darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbandsgemeindearchivs vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs werden Gebühren erhoben, wenn der Benutzer für die Recherchen Personal der Archivverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben,
 - a) wenn der Benutzer die Recherchen selbst durchführt und ihm die Archivverwaltung nur die Findbücher, die Archivakten und die Literatur vorlegt,

- b) wenn der Benutzer im Auftrag der Verbandsgemeinde oder ihrer Ortsgemeinden an der Darstellung der Ortsgeschichte arbeitet,
 - c) von Schülern und Studenten, die das Archiv für Fach-, Seminar- oder Examensarbeiten benutzen,
 - d) wenn der Benutzer das Archiv zur Erstellung historischer Beiträge zur Veröffentlichung im Südpfalz Kurier der Verbandsgemeinde benutzt.
- (3) Die Gebühren werden nach den jeweiligen Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren bemessen. Sie sind zur Zeit in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.06.1993 (MinBl. S. 340) enthalten.
- ~~(4) Die Gebührensätze werden als Pauschsätze je Arbeitsstunde in der Haushaltssatzung festgelegt.~~
- ⁽⁴⁾
~~(5)~~ Die Gebühren werden nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit des Archivpersonals aufgrund der in der Haushaltssatzung festgelegten Gebührensätze erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bergzabern, den 13.07.94

Verbandsgemeindeverwaltung



O. Klein, Bürgermeister

